

Sozialversicherungsrecht
Recht aktuell für die Soziale Arbeit
2.11.2022

Ausgewählte Rechts- und Praxisfragen an den Schnittstellen zwischen den Sozialversicherungen und der Sozialhilfe

Prof. (FH) Peter Mösch Payot, lic. iur., LL.M.

peter.moesch@hslu.ch

Inhalt

I: Fallbeispiel

II: Typische Schnittstellen

III: Erwerbsunfähigkeit und entsprechende Schnittstellen

IV: SH-Rückerstattungspflicht über Sozialversicherungsleistungen

V: Reflexion

I. Zum Einstieg und als Bezugspunkt: ein typisches Fallbeispiel

II. Typische Schnittstellen

Typischer Fall in der Sozialhilfe: Auftrag SD

Sicherung des Bedarfs nach kant. SHG

Grundbedarf

Gesundheitskosten

Wohnkosten

«Weiteres» (situationsbezogene Leistungen)

Anrechnung von Einnahmen

Klientschaft mit Minderungspflicht

Sicherung der Rückfinanzierung bei Bevorschussung

Persönliche Hilfe (häufig unabhängig von WSH)

Beratung

Information

Triage

Unterstützung

Vertretung

Rückerstattungspflicht

Typische Schnittstellen

Koordination von finanziellen Leistungen

- Vorrang der Sozialversicherungsleistungen
- Vertretungsweises Geltendmachen durch Sozialhilfe von sozialversicherungsrechtlichen Ansprüchen
- Vorleistungen der Sozialhilfe und Drittauszahlung
- Sicherstellung der zweckgemässen Verwendung von Sozialversicherungsleistungen
- Abtretung und Drittauszahlung von Sozialversicherungsleistungen und deren Grenzen

Koordination von Arbeitsintegrationsdienstleistungen

Insb. Erwerbsunfähigkeit und Schnittstellen Sozialhilfe und IV

Insb. SH-Rückerstattungspflicht über Sozialversicherungsleistungen

III. Erwerbsunfähigkeit und entsprechende Schnittstellen

Begriff der Erwerbsunfähigkeit

Definitionen nach ATSG als Grundlage

U.U. spezifische Definition in Privatversicherungen und im überobligatorischen Teil des BVG

Begriffe im Bereich der Sozialhilfe

- Ausgangspunkte: Stellung der Sozialhilfe im System der Sozialen Sicherheit
- Nicht definitiv geklärt

Schnittstellen Sozialhilfe und Invalidität I

Gesuch/Initiierung der Rentenprüfung von Seiten der Sozialhilfe?

Anmeldung durch Bezüger als Teil der Mitwirkungspflicht des Bezügers (Subsidiarität)

Legitimation zur Anmeldung durch Sozialdienst gemäss Art. 66 IVV, bei regelmässiger Unterstützung, bzw. dauernder Betreuung. Auch Sozialdienst: Urteil des BGer I 113/05 vom 8. Juni 2005

Bei Drittanmeldung seitens der IV Pflicht für Versicherten zur Auskunfts- und Editions Vollmacht (Art. 66 Abs. 1^{bis} IVV)

Bei Nichtbefolgung

- eventuell Kürzung/Verweigerung der Leistungen der IV (Art. 7b Abs. 2 lit. d IVG)
- eventuell Sanktionen der Sozialhilfe

Schnittstellen Sozialhilfe und Invalidität II

Anspruch auf Sozialhilfe während der Abklärung des Anspruchs auf eine IV-Rente?

Bei Bedürftigkeit (kein Vermögen über Freibetrag, keine unmittelbaren Drittansprüche)

Bedeutung des Prinzips der Subsidiarität

- Sanktionen in der Sozialhilfe wegen fehlender Mitwirkung
- Zum Teil Einstellung des Anspruchs auf Sozialhilfe
 - nach kant. Recht
 - nach den SKoS-Richtlinien (Verweigerung des Einkommens, vgl. SKoS-RL F.3 (Stand 1.1.2022): *Einstellung, wenn eine Person (sich) weigert, einen ihr zustehenden, bezifferbaren und durchsetzbaren Rechtsanspruch auf Ersatzeinkommen geltend zu machen*)
 - Vorbehalten: Art. 12 BV, Verhältnismässigkeitsprinzip

Schnittstellen Sozialhilfe und Invalidität III

Abtretungen, Drittauszahlungen und Nachzahlungen von vorschussweise erfolgter Sozialhilfe?

Ausgangspunkt SH: Subsidiarität der Sozialhilfe

Ausgangspunkt: Abtretungs- und Verpfändungsverbot (Art. 22 Abs. 1 ATSG)

Ausnahmen: Drittauszahlung in den Sozialversicherungen

- **Abtretungsmöglichkeit** von Leistungen der Sozialversicherer an öffentliche oder private Fürsorge (oder AG), wenn diese Vorschussleistungen erbringen (Art. 22 Abs. 2 lit. a ATSG)
- **Nachzahlung an bevorschussende Dritte aufgrund Rückforderungsrecht** (Art. 85^{bis} IVV; Art. 22 Abs. 4 ELV)
 - Nachzahlung zur Verrechnung der Vorschussleistung
 - Eindeutiges Rückforderungsrecht aus Gesetz (oder Vertrag)
 - Zeit- und Sachidentität (vgl. auch Art. 85^{bis} Abs. 3 IVV)
- Weitere: Inkassovollmacht und Sicherstellung Zweck (Art. 20 ATSG)

Normen zur Drittauszahlung der Sozialhilfe z.T. im kant. Recht

Schnittstellen Sozialhilfe und Invalidität IV

Sozialhilfe trotz anerkannter Invalidität?

Häufige Konstellation

- Insb. bei geringen oder ohne BVG-/UVG-Leistungen
- Insb. wenn in EL hypothetisches Einkommen (etwa bei Teilinvalidität) oder Verzichtsvermögen angerechnet wird

Volle Anrechnung von Sozialversicherungsleistungen in der Sozialhilfe als Einnahme

In der Sozialhilfe keine Einkommensfreibeträge für Ersatzeinkommen (anders für Erwerbseinkommen)

Bei konkreter entlohnter Erwerbsmöglichkeit und «Verzicht» darauf/Weigerung: keine hypothetische Anrechnung von Verzichts- einkommen, aber ggf. **Sanktionen oder gar Teil-Einstellung nach kant. Recht bzw. SKoS-RL.**

Schnittstellen Sozialhilfe und Invalidität V

Resterwerbsfähigkeit bzw. Tätigkeitsmöglichkeiten im Aufgabenbereich bei Teilinvalidität in der Sozialhilfe?

Förderung Erwerbstätigkeit durch so genannte immaterielle Sozialhilfe, z.T. eigene Programme der Sozialhilfe

Mitwirkungspflicht (Subsidiarität) zur Ausschöpfung der Erwerbsmöglichkeiten/Tätigkeitsmöglichkeiten

Bedeutung des Verhältnismässigkeitsprinzips für Auflagen und Weisungen

- Erwerbstätigkeit
- Tätigkeit im Aufgabenbereich

Schnittstellen Sozialhilfe und Invalidität VI

Resterwerbsfähigkeit bzw. Tätigkeitsmöglichkeiten im Aufgabenbereich bei Teilinvalidität in der Sozialhilfe?

Zumutbare und konkrete Erwerbsmöglichkeiten führen zu fehlender Bedürftigkeit (vgl. BGE 142 I 1; kritisch dazu z.T. die Lehre)

Keine Anrechnung hypothetischer Einkommen wegen des Bedarfsprinzips

Vollzugsproblematik der Feststellung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit

Schnittstellen Sozialhilfe und Invalidität VII

Anspruch auf Bedarfsleistungen bei Invalidität ohne IV-Renten?

IV-Praxis/EL-Praxis führen zu grosser Zahl von aktuell und tatsächlich Arbeits- und Erwerbsunfähigen ohne IV-Anspruch

Bedarfsprinzip und Tatsächlichkeitsprinzip in der Sozialhilfe: Anspruch auf Sozialhilfe

Hürden für Neuanmeldung IV (vgl. Art. 17 ATSG)

Schnittstellen Sozialhilfe und Invalidität VIII

Anspruch auf Bedarfsleistungen bei Invalidität ohne IV-Renten?

Subsidiarität und Eingliederung in der Sozialhilfe?

- IV-Entscheid nur mit beschränktem Beweiswert für die Frage der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit in der Sozialhilfe
 - Z.T. fehlende Aktualität der IV-Begutachtung
 - Prinzip der Erwerbseinbusse vs. Arbeitsfähigkeit für zumutbare Tätigkeit
- Zum Teil arbeitsmedizinische Abklärungen und Programme

Arbeitstätigkeit im geschützten Bereich: Sinn an und für sich?

- Ressourcenaufbau für Erwerbstätigkeit?
- Gesundheitliche Verbesserung oder Stabilisierung?
- Gegenleistung?
- Bedeutung der Verhältnismässigkeitsprüfung

Schnittstelle Erwerbsunfähigkeit und EL

Resterwerbsfähigkeit bzw. Tätigkeitsmöglichkeiten im Aufgabenbereich bei Teilinvalidität und ihre Rolle in der EL? I

Ausgangspunkt: EL-System rechnet bei den anrechenbaren Einnahmen auch **Verzichtseinkommen und Verzichtvermögen** ein

Anrechnung von Einkünften aus einer zumutbaren Erwerbstätigkeit bei Teilinvaliden

Anrechnung hypothetischer Einkommen = u.U. Bedürftigkeit trotz EL...

Schnittstellen Erwerbsunfähigkeit und EL II

Resterwerbsfähigkeit bzw. Tätigkeitsmöglichkeiten im Aufgabenbereich bei Teilinvalidität und ihre Rolle in der EL? II

Anrechnung des tatsächlichen Verdienstes als Grundsatz

Anrechnung hypothetisches Mindesteinkommen je nach IV-Grad

Ausser wenn

- 60jährig oder älter oder
- Festlegung Invalidität im Aufgabenbereich (Art. 27 IVV) oder
- Arbeit des Invaliden in einer Werkstätte gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. a IFEG

Und ausser, wenn...

Schnittstellen Erwerbsunfähigkeit und EL III

Resterwerbsfähigkeit bzw. Tätigkeitsmöglichkeiten im Aufgabenbereich bei Teilinvalidität und ihre Rolle in der EL? III

Keine Anrechnung bei Beweis,

- dass er/sie trotz aller zumutbaren Bemühungen ein solches Erwerbseinkommen nicht zu erzielen vermag (etwa Arbeitsbemühungen; Taggelder der Arbeitslosenversicherung)
- Praxis/Rechtsprechung streng

Erzielbarkeit hypothetisches Einkommen als widerlegbare gesetzliche Vermutung

ACHTUNG: Bei Festlegung des IV-Grades nach der gemischten Methode gilt für die Bemessung hypothetisches Einkommen der IV-Grad im ERWERBSbereich (BGE 141 V 343, Erw. 5.4)

- Relevanz bzgl. gemischter Methode in der EL

IV. Schnittstelle SH-Rückerstattung und Zwecksetzung Sozialversicherungen

Rückerstattungspflicht aus Freizügigkeitsguthaben in der Sozialhilfe? BGer 8C_441/2021 vom 24.11.2021

A verlor 2010 aus gesundheitlichen Gründen eine Anstellung im Detailhandel. Sie bezog zwischen 2011 und 2019 WSH von der Gemeinde Oberentfelden. Eine Wiedereingliederung in den ersten Arbeitsmarkt gelang nicht. IV-Leistungen wurden abgelehnt.

Im Mai 2019 wurde seitens des SD mündlich mitgeteilt, dass keine Stellenbemühungen mehr erwartet würden wegen der baldigen Pensionierung. Hingegen werde Freiwilligenarbeit erwartet von zwei bis drei Stunden täglich. Alternativ sei es möglich, dass ein Teil der bezogenen Sozialhilfe zurückerstattet werde mit der Auslösung des Freizügigkeitsguthaben.

Eine entsprechende Rückerstattungsvereinbarung wurde nicht unterzeichnet. Kurz später erhielt A ein Freizügigkeitsguthaben von ca. 132000 CHF ausbezahlt.

Per Verfügung verlangte die Gemeinde dann am 14.10.2019 nach Gewährung des rechtlichen Gehörs u.a., dass von der Sozialhilfeschuld von ca. CHF 162000 innert einem Monat nach Rechtskraft CHF 66565 zurückzuzahlen sind.

Strittig ist, ob diese Rückerstattungspflicht aufgrund der Auszahlung des Freizügigkeitskapitals besteht und so das Freizügigkeitskapital zur Tilgung der Rückforderung von Leistungen der WSH verwendet werden darf.

Rückerstattungspflicht aus Freizügigkeitsguthaben in der Sozialhilfe? BGer 8C_441/2021 vom 24.11.2021

Ausgangspunkt: Kantonales Sozialhilferecht zur Rückerstattung

Rahmenbedingung: Freizügigkeitsgesetzgebung

- Vor dem Bezug: Vorsorgeschutz (Art. 2 ff. und Art. 20 ff. FZG sowie Art. 10 ff. FZV) und Unpfändbarkeit (Art. 92 Abs. 1 Ziff. 10 SchKG, Art. 39 BVG sowie Art. 17 FZV)§
- Vorzeitiger Bezug für Alter oder bei Invalidität: Freie Verfügbarkeit, aber Sinn und Zweck der Bestreitung des Lebensunterhalts und beschränkte Pfändbarkeit (Art. 93 SchKG, Art. 16 Abs. 1 und 2 FZV; BGE 144 III 531; BGE 146 V 331))

V. Reflexion

Reflexion

- **Bei langfristigen Gesundheitsbeeinträchtigungen ist Zugang zu IV-Renten und der entsprechenden Existenzsicherung deutlich erschwert worden**
 - Engerer Invaliditätsbegriff
 - Strengere Renten-Revision
 - Eingliederung vor, statt und nach Rente
 - Entwicklung vom realen zum hypothetischen Bedarf in der EL und – weniger ausgeprägt - in der Sozialhilfe
 - Aktuell: Abkehr vom sozialen Existenzminimum als Bezugsrahmen in der Sozialhilfe
 - Differenzierungstendenzen in der Mindestsicherung/Sozialhilfe
 - Versicherungstypische Kriterien
 - Statuskriterien
- **Brüchige Bedarfssicherung bei gleichzeitig brüchigem Arbeitsmarkt für diese Personen...**
- **Ist dieses System valid für die nächsten Herausforderungen der Wirtschaftsentwicklung und der Arbeitswelt?**

Reflexion

Zusammenspiel Sozialversicherungen und Sozialhilfe bräuchte auch darüber hinaus eine Gesamtschau

- **Zielsetzung?**
- **Schutzniveau und Rechtsgleichheit?**
 - Z.B. bzgl. Sozialhilfe und Löhnen und bzgl
 - Differenzierungen nach AusländerInnenkategorien (Unterstellung (SV) und Bemessung (SH))
- **Organisation?**, z.B. bzgl. Arbeitsintegration und Abklärung der Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit
- **Koordination?**, z.B. bzgl. Vorleistungen und Rückerstattung

Quellen und Verweise

- BGE 135 V 2
- BGE 141 V 343
- BGE 142 I 1
- BGE 144 III 531
- BGE 146 V 331
- Urteil EVG C 138/03 vom 15.9.2005
- Urteil des BGer I 113/05 vom 8. Juni 2005
- Urteil des BGer 9C_710/2017 vom 13. Dezember 2017
- Urteil des BGer 8C_441/2021 vom 24.11.2021